

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Fa. C:M:S Contracta.Makler.Service.GmbH, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 22/6 bzw. die der österreichischen Versicherungsmakler mit Abänderungen im b2b-Bereich**

## Präambeln

- (1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) und eines mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall und schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, örtlich auf Österreich beschränkt.

## § 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Vermittlungstätigkeit gem. § 28 Maklergesetz grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des erhöhten Aufwandes nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei angemessener Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungsverhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

### **§ 3 Aufklärungs- und Mitteilungspflichten des Kunden**

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichen Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offensichtlich unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein Zeitraum ohne Versicherungsschutz bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass für ihn als Versicherungsnehmer gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag bestehen, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen können.

### **§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren oder verfälscht bekannt gegeben werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

### **§ 5 Urheberrechte**

- (1) Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

### **§ 6 Haftung**

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Falle des Vorsatzes wird auch für

entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## **§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz**

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

## **§ 9 Entgeltanspruch**

Der Versicherungsmakler erhält für die Vermittlung von Verträgen für den Versicherungskunden als Entgelt für die damit zusammenhängenden Tätigkeiten Provisionen. Führen die Tätigkeiten des Versicherungsmaklers aus Gründen, die beim Versicherungskunden liegen, nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so ist der Versicherungsmakler berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Versicherungskunden in Form eines Zeithonorars sowie unter Berücksichtigung eventueller Barauslagen zu verrechnen. Das Zeithonorar beträgt Euro 100,-- pro Stunde zzgl. MWSt. Verrechnet wird pro angefangener Viertelstunde.

In gleicher Weise gelangen zur Verrechnung Tätigkeiten, die der Versicherungsmakler im Rahmen von nicht von ihm vermittelten Verträgen erbringt. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten, die dem Zustandekommen dieser Verträge zuzurechnen sind, als auch für Tätigkeiten, die sich aus der Verwaltung solcher Verträge während ihrer Laufzeit ergeben.

In gleicher Weise erfolgt die Verrechnung von Schadenstätigkeiten sowohl für die vom Versicherungsmakler vermittelten Verträge als auch für Verträge, die sich im Betreuungsbestand des Versicherungsmaklers befinden. Für die Bearbeitung von Schäden kann im Einzelfall auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden.

## **§ 10 Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Dienstleistungsvertrag. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt nicht die Geltung der übrigen Punkte der AGB. Sämtliche etwaige Abweichungen von diesen AGB bedürfen unbedingt der Schriftform und müssen beiderseitig akzeptiert und gegengezeichnet werden.

Beratungsprotokolle werden in unserem Unternehmen archiviert und können über Anforderung des Kunden via E-Mail, Fax oder per Post zugesandt werden. Der Inhalt der Beratungsprotokolle ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungskunden. Weiters gilt einvernehmlich als vereinbart, dass Beratungsprotokolle bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse an diese versandt werden dürfen und die Zustellung an diese E-Mail-Adresse einer eingeschriebenen Briefsendung gleichkommt.

## **§ 11 Beratungs- und Dokumentationsverzicht**

Der Versicherungskunde wird auf seinen eigenen Wunsch beraten. Die Beratung bezieht sich grundsätzlich auf Einzelrisiken und einzelne Versicherungsprodukte. Eine umfassende Risikoanalyse bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der Versicherungskunde wird darauf

hingewiesen, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

## **§ 12 Verfügbarkeit der AGB/Informationspflicht des Versicherungsmaklers**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zusätzlich zur persönlichen Aushändigung im Internet unter <https://www.contracta.at> für den Versicherungskunden jederzeit einsehbar. Die Informationspflicht des Versicherungsmaklers ist erfüllt durch Mitteilung der gesetzlich geforderten Daten unter <https://www.contracta.at/impresum>, wo sie vom Versicherungskunden jederzeit eingesehen werden können.

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in 1010 Wien, Stubenring 1,  
Telefon: 01/711-00/0, <http://www.bmwa.gv.at>

Beschwerdestelle Datenschutz: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.contracta.at/datenschutz>.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Bei Unternehmergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.